

Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

Klima- und Transformationsfonds

Projektaufruf 2023

– Merkblatt –

Der Bund hat ein erhebliches Interesse an einer klimagerechten Stadtentwicklung und will Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen unterstützen.

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen daher investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für Klimaanpassung und Klimaschutz (CO₂-Minderung), mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen in urbanen und ländlichen Grün- und Freiräumen, die die grünblaue Infrastruktur in ihrer Vitalität und Funktionsvielfalt erhalten und weiterentwickeln. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur CO₂-Minderung und zur Verbesserung des Klimas in urbanen und ländlichen Räumen leisten. Die öffentliche Zugänglichkeit ist daneben eine wesentliche Voraussetzung.

Die Bewilligung und Verausgabung von Fördermitteln an ausgewählte Projektkommunen erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 BHO. Daneben sind insbesondere die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht zu beachten.

Verfahrensablauf

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: 1. Phase – Einreichung der Projektskizze¹ und Auswahl der Förderprojekte; 2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Die beiden Phasen werden im folgenden Absatz näher erläutert.

¹ Der Begriff Projektskizze steht nicht für den Detaillierungsgrad des Projektantrages, sondern er bezieht sich auf die Begrifflichkeit des Online Antrages.

Einreichung von Projektskizzen – 1.Phase

In der 1. Phase sind Projektskizzen über das Förderportal easy-Online mit ggf. Anlage von aussagekräftigem Bildmaterial bis zum **15. September 2023** online einzureichen. Als Antragsteller sind grundsätzlich nur Städte und Gemeinden zugelassen; in begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise auch Gemeindeverbände (Samt-/Verbandsgemeinden) als Antragsteller zugelassen werden.

Die online übermittelte Projektskizze ist dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert, ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum **20. September 2023** (Datum des Poststempels) zuzuleiten. Bitte beachten Sie, dass bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen **eine Kommune die Federführung** übernimmt.

Beantragung einer Projektzuwendung für ausgewählte Projekte - 2. Phase

Die durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ausgewählten Förderkommunen werden zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Das weitere Antragsverfahren orientiert sich in seinem Ablauf an den in der Richtlinie für Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau²) benannten Verfahrensschritten. Hiernach ist ein Koordinierungsgespräch zwischen Kommune, BBSR, Bundesbauverwaltung und ggf. weiteren Projektbeteiligten vorgesehen. Das Koordinierungsgespräch ist Bestandteil des Antragsverfahrens und dient der Qualifizierung der Antragsunterlagen. Es findet in der Regel in der Kommune vor Ort statt und ist durch diese entsprechend vorzubereiten (Einladung, Ortsbegehung etc.).

Im Anschluss an das Koordinierungsgespräch ist der Zuwendungsantrag zunächst im Entwurf digital beim BBSR einzureichen und mit diesem abzustimmen (Formblatt „Anhang 1“ der RZBau ist nicht zu verwenden, ein entsprechendes Formular wird separat durch das BBSR bereitgestellt). In Absprache mit dem BBSR kann der Antrag durch die Kommune finalisiert und schriftlich eingereicht werden. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise über die Gesamtfinanzierung, d.h. des kommunalen Finanzierungsanteils und ggf. der Finanzierungsanteile weiterer Mittelgeber. Weitere Anlagen betreffen den Nachweis zur EU-Beihilfe und zu einem ggf. späteren Zeitpunkt die Erklärung des Zuwendungsempfängers unter Beteiligung der bautechnischen Dienststelle oder die baufachliche Prüfung der staatlichen Bauverwaltung.

Bei der Förderung von baulichen Maßnahmen kann unterhalb des Schwellenwerts von 6 Millionen Euro die zuständige Bauverwaltung beteiligt werden. In diesem Fall sind entsprechende Bauunterlagen gem. RZBau durch die Kommune zur Prüfung bei der Bundesbauverwaltung einzureichen. Der Umfang der hierfür notwendigen Unterlagen (Kostenaufstellung, Planungsunterlagen, Gutachten etc.) wird von der Bauverwaltung in einem gesonderten Termin festgelegt. Die baufachliche Prüfung kann in jedem Fall erst nach Vorliegen entsprechender Planungsunterlagen erfolgen.

Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt durch das BBSR auf Grundlage der Unterlagen des Zuwendungsantrages (Paket 1) sowie ggf. des baufachlichen Prüfungsergebnisses der Bauverwaltung

² Die RZBau kann unter folgendem Link bezogen werden: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

(Paket 2) bzw. einer entsprechenden Eigenerklärung, falls die Bauverwaltung nicht beteiligt ist. Im Einzelfall kann ein Zuwendungsbescheid vorbehaltlich des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung erteilt werden, wenn ein prüffähiger Zuwendungsantrag (inkl. notwendiger Unterlagen und Nachweise) vorliegt und keine grundlegenden Bedenken gegen die Förderung des Projektes erkennbar sind. Bau-liche Maßnahmen können grundsätzlich erst nach einer positiven baufachlichen Stellungnahme bzw. Eigenerklärung des Zuwendungsempfängers unter Beteiligung der bautechnischen Dienststelle durchgeführt werden, die entsprechenden Mittel bleiben bis dahin gesperrt.

Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss

Nach Auswahl der Projekte ist im Rahmen der Antragsstellung die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig, um die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils nachzuweisen. Bei Stadtstaaten kann ein anderes Organ für die Beschlussfassung zuständig sein. Bei Projekten mehrerer Kommunen ist der geforderte Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss von der federführenden Kommune beizubringen.

Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Sowohl Ausgaben wie auch Finanzierung sind im easy-Online Portal unter „Gesamtfinanzierung“ darzulegen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten der einzelnen Maßnahmen sind ausschließlich für die jeweiligen Förderjahre (2023 bis 2026) anzugeben.
- Grundsätzlich ist zwischen Projektkosten und den von Bund und Kommune zu tragenden Kosten (inklusive etwaiger Drittmittel von bis zu 15 Prozent) zu differenzieren. Die Projektkosten errechnen sich aus der Summe aller Kosten, die zur Umsetzung der beantragten und klar abgrenzbaren Maßnahmen notwendig sind (inkl. Finanzierungsanteile Dritter, soweit sie über einen etwaigen 15 Prozentanteil hinausgehen).
- Der Bund beteiligt sich mit maximal 75 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich 25 Prozent. Der über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil kann durch Finanzierungsbeiträge unbeteiligter Dritter ersetzt werden; mindestens 10 Prozent der Kosten sind in jedem Fall von der Kommune selbst zu tragen.
- Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung, soweit diese über die Möglichkeit einer 15-Prozent-Beteiligung hinausgehen.
- Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf 15 Prozent reduzieren. Der Bund beteiligt sich in dem Fall mit maximal 85 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil kann durch Finanzierungsbeiträge unbeteiligter Dritter ersetzt werden.
- Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Machbarkeit

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden können. Sollte die Umsetzung des Projekts vom Erwerb von Liegenschaften abhängen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist mit Vorlage der Projektskizze nachzuweisen, dass der Grundstückskaufvertrag zeitnah abgeschlossen wird und die Machbarkeit des Projekts innerhalb des Förderzeitraums gewährleistet ist.

Im Rahmen der Projektskizze sind die Abstimmungen mit Dritten sowie die Klärung technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere die finanzielle Beteiligung privater Dritter als Letzt-empfänger sowie EU-Beihilferecht) darzulegen und zu erläutern, um die Machbarkeit des Projekts bewerten zu können.

Zeitplanung des Verfahrens

15. Juni 2023	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2023 auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/klima-raeume
Ab 15. Juni 2023	Eingabe der Projektskizze über das Förderportal easy-Online
15. September 2023	Fristende zur Einreichung der Projektskizze über das Förderportal easy-Online
20. September 2023	Fristende zur Einreichung der ausgedruckten Projektskizzen (PDF) in unveränderter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR, Referat RS 7, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn .
Oktober – November 2023	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR und ggf. eines für die Vorprüfung beauftragten Büros
ab Dezember 2023	Beratung und Entscheidung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Förderprojekte und die Förderhöhe
anschließend	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen
anschließend	Aufforderung der ausgewählten Kommunen durch das BBSR zur Erstellung eines Zuwendungsantrages
anschließend	Durchführung von Koordinierungsgesprächen bei den ausgewählten Kommunen vor Ort / Erstellung der Planungsunterlagen / Qualifizierung und Erstellung der Zuwendungsanträge
anschließend	Eingang der Zuwendungsanträge inkl. aller notwendigen Unterlagen beim BBSR
anschließend	Erteilung entsprechender Förderbescheide durch das BBSR